

Statuten des Vereins

Verein für PranaVita und andere energetische und komplementäre Heilwesen

ZVR-Zahl 773000045

§ 1 Name und Sitz

A) Der Verein führt den Namen

„Verein für PranaVita und andere energetische und komplementäre Heilwesen“

B) Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg mit der Postadresse: „Verein für PranaVita und andere energetische und komplementäre Heilwesen Postfach 29 5027 Salzburg“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Internets erstreckt sich die Tätigkeit weltweit. Spezielle Unterstützungsprojekte laufen langfristig in Indien und in Nepal-

C) Die Errichtung von Zweigvereinen und unselbständigen Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

a) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.

c) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Förderung und Pflege von PranaVita und anderer energetischer und komplementärer Heilweisen.

d) Der Verein verfolgt:

- die Bildung von so genannten Selbsthilfegruppen zur Bewältigung von Behinderungen und Erkrankungen durch Aufklärung, Beratung und Hilfestellung.

- die Fürsorge für kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen sowie (ganz allgemein) die Gesundheitsfürsorge.

- die Überwindung des Alkohol-, Nikotin-, Drogen- und Medikamentenmissbrauchs.

- der Aufklärung und allgemeinen Weiterbildung im Gesundheitswesen

- der Bekanntmachung und Information von PranaVita und anderen energetischen und komplementären Heilweisen

- der Organisation regelmäßiger Treffen und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zum Zwecke der Vertiefung

- der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden mittels Anhebung der Selbstheilungskräfte

- dem Sammeln von Spendengeldern für die Vergabe von Stipendien, für die Durchführung von eigenen Förderprojekten im In- und Ausland und für karitative Projekte
- dem Erfahrungs- und Informationsaustausch bei Rechtsfragen für Anwender der komplementären Heilweisen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

A) Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Aktivitäten aller Art seinem ideellen Haupt- und Nebenzweck entsprechend, Vorträge, Seminare, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Archiv, über eine Internet-Webseite, Internet-Radio, Internet-Film, Vorträge, Seminare, Versammlungen, Herausgabe eines Newsletters, Einrichtung einer Bibliothek, kulturelle Veranstaltungen.

2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch materielle Mittel wie Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Gesprächen sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen und Tagungen, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen verwirklicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

A) Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert sich daraus. Grundsätzlich gibt es drei Arten der Mitgliedschaft, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder physischer Mensch und juristische Person werden.

B) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht bei der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind Menschen und Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder physischer Mensch und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Das Beitrittsersuchen ist an den Vorstand formlos schriftlich vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Menschen und natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

A) Austritt: Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

B) Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Bleibt einand Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail bekannt gemacht werden.

C) Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt im Falle Todes eines Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft und der Auflösung des Vereines enden Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäß ihrem Mitgliedstatus berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, teilweise auch gegen Gebühr.

A)Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

B) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

C) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

D) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

E)Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

F)Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen werden vom Vorstand jährlich festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Struktur der Mitglieder unterschiedliche Berechtigungsebenen und Beitragsätze einzurichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden..

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung.
- B) der Vorstand.
- C) das Schiedsgericht

§ 10 Mitgliederversammlung

A) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.

B) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Aushang im Vereinslokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

C) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

D) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

E) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

F) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

G) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

H)Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 13 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Voranschlag;

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

Entlastung des Vorstands;

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

A) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, und dem Obmann Stellvertreter.

B) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

C) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vereinsversammlung einzuholen ist.

D) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

E) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von ihnen anwesend sind.

F) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

G) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. Obmannstellvertreter.

H) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

I) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

J) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der/die Obmann/Obfrau oder bei seiner Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/Obfrau stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, der Obmannstellvertreter.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau.

Der Obmann führt den Vorsitz in den Vereinsversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vereinsversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein

nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein sind möglich. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Obmann erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte o. ä. einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entsteht nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zufallen.

